



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

52/2020

Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Teilstudiengang Katholische Religion
Übergangsordnung
zur Prüfungsordnung Master of Education
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Vechta, 09.09.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 437

Inhalt	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul style="list-style-type: none">• Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt-und Realschulen Teilstudiengang Katholische Religion	3

Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Teilstudiengang Katholische Religion

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 86. Sitzung am 13.05.2020. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 26.05.2020.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Übergangsbestimmungen und die Außerkraftsetzung folgender Studienordnung:

- „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Haupt- und Realschulen. Studienordnung Katholische Religion“ vom 28.08.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 24/2014).

²Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 im zweiten oder in einem höheren Fachsemester im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Teilstudiengang Katholische Religion an der Universität Vechta immatrikuliert sind.

§ 2 Modulbelegung und -verbuchung

¹Die in § 1 bezeichneten Studierenden studieren Module, die sie noch nicht erfolgreich absolviert haben, gemäß den Bestimmungen der folgenden Tabelle. ²Module aus alten Ordnungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden oder im Laufe des Übergangszeitraums absolviert werden, werden unverändert im Studienkonto geführt.

Modul aus in § 1 Satz 1 genannter Studienordnung	zu studieren ab WS 2020/21, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannter Studienordnung bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden	ergänzende Bestimmungen
KTM-2 ktm902 Fachdidaktik Haupt- und Realschule im Horizont theologischer Bildung	ktm002 Fachdidaktik Haupt- und Realschule im Horizont theologischer Bildung	Fehlversuche aus dem Modul KTM-2 ktm902 werden angerechnet.

§ 3 Auslaufen von Studienordnungen

Die in § 1 Satz 1 genannte Ordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

§ 4 Übergang in neue Ordnungen

Die in § 1 Satz 2 genannten Studierenden wechseln zum Wintersemester 2022/23 in die dann gültige Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mitsamt den Studienordnungen der Teilstudiengänge, in die die Studierenden eingeschrieben sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.